

19.04.02

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes**A. Zielsetzung**

Das Telekommunikationsgesetz soll im nächsten Jahr grundlegend überarbeitet und novelliert werden. Insbesondere sind die gerade in den europäischen Gremien verabschiedeten Richtlinien umzusetzen. Erforderlich ist es allerdings, vorab einzelne gesetzliche Änderungen vorzunehmen, um Übereinstimmung mit den Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts herzustellen.

B. Lösung

Mit der Änderung wird ein Anspruch der Telefonkunden auf Betreibervorauswahl oder Betreiberauswahl bei jedem Anruf, auch im Ortsnetzbereich ab Dezember diesen Jahres ermöglicht und die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Telekommunikationsbeiträgen von den Unternehmen am Markt je nach Umsatz geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Personal- und Sachaufwand, der durch die gesetzlichen Änderungen entsteht, wird durch die künftig auf der Grundlage einer Rechtsverordnung zu erhebenden Beiträge gedeckt. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden ergeben sich nicht.

Fristablauf: 31.05.02

E. Sonstige Kosten

Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Betreiber von Telekommunikationsnetzen werden künftig nach Maßgabe europäischer Regelungen (Art. 12 der Genehmigungsrichtlinie) mit Beiträgen belastet, um den laufenden Aufwand der Regulierungsbehörde zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs abzugelten. Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten, weil die Belastung nicht über den Umfang der bisherigen Gebührenregelungen im lizenzpflichtigen Bereich der Telekommunikation hinausgeht. Durch die Einführung der Betreiberwahl und Betreiberwahl im Ortsnetz wird sich die Wettbewerbsintensität in diesem Bereich erhöhen, so dass insgesamt eine stärkere Orientierung des Angebots an den Verbraucherbedürfnissen und insoweit ein Absinken der Einzelpreise zu erwarten ist. Dadurch ergeben sich kurzfristig positive Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat

Drucksache **333/02**

19.04.02

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 19. April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Telekommunikationsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 31.05.02

Drucksache 333/02

**Entwurf eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 23 wird gestrichen.

2. § 43 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, haben nach Maßgabe des Satzes 3 in ihren Netzen sicherzustellen, dass jeder Nutzer die Möglichkeit hat, vermittelte Telekommunikationsdienstleistungen aller zusammengeschalteten Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen auszuwählen, und zwar sowohl durch Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl, als auch durch Betreibervorauswahl, wobei jedoch bei jedem Anruf die Möglichkeit besteht, die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl zu übergehen. Der Nutzer soll dabei auch unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen können. Im Rahmen der Ausgestaltung der zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Netzzusammenschaltung ist bei Entscheidungen nach dem vierten Teil dieses Gesetzes zu gewährleisten, dass Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, nicht entfallen und dass eine effiziente Nutzung des vorhandenen Netzes durch ortsnahe Zuführung erfolgt. Die Regulierungsbehörde kann die Verpflichtung nach Satz 1 ganz oder teilweise aussetzen, solange und soweit dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist. Für Betreiber von Mobilfunknetzen wird die Verpflichtung, eine Betreiberauswahl oder eine Betreibervorauswahl zu ermöglichen, ausgesetzt. Sie wird im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (02/.../EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (ABl. EG Nr. L ... S. ...) überprüft.“

3. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a

Telekommunikationsbeitrag

(1) Für die Kosten der Regulierungsbehörde für Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancen- gleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation, soweit sie nicht anderweitig durch Gebühren nach diesem Gesetz oder Beiträge nach § 48 Abs. 2 Satz 1 gedeckt sind, haben die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit einen Beitrag zu entrichten. Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen.

(2) Die beitragsrelevanten Kosten werden anteilig auf die einzelnen Unternehmen nach Maßgabe ihres von der Tätigkeit der Regulierungsbehörde betroffenen Umsatzes im Telekommunikations- bereich umgelegt und von der Regulierungsbehörde als Jahresbeitrag erhoben.

(3) Aufgrund der Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1936) geleistete oder nach § 16 Abs. 2 angerechnete Gebühren sind, soweit sie über die für die Erteilung der Lizenz gemäß § 16 Abs. 1 und der darauf beruhenden Verordnung zu zahlenden Gebühren für den Verwaltungsaufwand der Lizenzerteilung hinausgehen, auf den zu erhebenden Beitrag anzurechnen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsver- ordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundes- ministerium der Finanzen das Nähere über die Erhebung der Beiträge, insbesondere über den Verteilungsschlüssel und -stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens, die Pflicht zur Mitteilung der Umsätze, die Zahlungsfristen und die Höhe der Säumniszuschläge zu regeln. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Beitrags vorsehen."

Artikel 2

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Art. 1 Nr. 1 und 2 tritt mit Ausnahme der Regelung in § 43 Abs. 6 S. 5 zum 1. Dezember 2002 in Kraft.

Berlin, den

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

Allgemeines

Das Telekommunikationsgesetz soll im nächsten Jahr grundlegend überarbeitet und novelliert werden. Insbesondere sind die bis dahin in den europäischen Gremien verabschiedeten Richtlinien umzusetzen. Erforderlich ist es allerdings vorab einzelne gesetzliche Änderungen vorzunehmen, um Übereinstimmung mit dem geltenden Europäischen Gemeinschaftsrecht herzustellen. Diese Ziele nimmt der Gesetzentwurf auf.

Für Artikel 1 Nummer 1 und 2 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 87 f Absatz 1 des Grundgesetzes. Für Artikel 1 Nummer 3 besteht eine Gesetzgebungskompetenz als Annex der Bundeszuständigkeit aus Art. 87 f Absatz 1 des Grundgesetzes.

Im Einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Streichung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neufassung des § 43 Abs. 6 (vgl. dazu Nummer 2).

Zu Nummer 2

Die Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts (Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreibervorauswahl, ABl. EG Nr. L 268/37) verlangen, dass es jedem Nutzer möglich sein soll, bei jedem Anruf einen Netzbetreiber auszuwählen (Betreiberauswahl - Call by Call - oder Betreibervorauswahl - Preselection -), um so auch auf Angebote alternativer Anbieter zugreifen zu können. Durch die Neufassung wird die bisherige Beschränkung der Auswahl auf Verbindungsnetzbetreiber aufgehoben und der Rahmen dafür geschaffen, dass künftig auch Ortsgespräche durch alternative Netzbetreiber im Wege der Betreibervorauswahl oder der Betreiberauswahl angeboten werden können. Im Interesse der er-

forderlichen Rechts- und Planungssicherheit ist bei Regulierungsentscheidungen in Anlehnung an die neuen europäischen Richtlinien, bei der Einführung der Netzbetreiber(vor)auswahl im Ortsnetz besonders darauf zu achten, dass im Rahmen der dazu erforderlichen Zusammenschaltung den Unternehmen, die diese Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, keine Verpflichtungen auferlegt werden, die dazu führen, den Aufbau effizienter Infrastrukturen zu verhindern und die langfristige Sicherung des Wettbewerbs zu gefährden (vgl. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (02/.../EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. EG Nr. L ... S. ...) und Art. 12 einschließlich Erwägungsgrund Nr. 19 der Richtlinie (02/.../EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (ABl. EG Nr. L ... S. ...).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Richtlinien wird die Reichweite der Regelung über die Betreiber(vor)auswahl überprüft.

Zu Nummer 3

Der neu eingefügte § 72a eröffnet die Möglichkeit, für den laufenden Aufwand der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation von den auf diesen Märkten tätigen Unternehmen Beiträge zu erheben. Diese Beiträge treten neben die Gebühren, die nach § 16 TKG für die Erteilung von Lizenzen, also für den Zutritt zu dem Markt, erhoben werden.

Die Neuregelung ist erforderlich geworden, nachdem das Bundesverwaltungsgericht durch Entscheidung vom 19. September 2001 die bisherige Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung für rechtswidrig erklärt hat, da § 16 Abs. 1 TKG nicht zu einer Gebührenverordnung ermächtigt, welche Tätigkeiten der Regulierungsbehörde über den mit der Lizenzerteilung selbst verbundenen Verwaltungsaufwand hinaus finanziert (BVerwG 6 C 49/00). Die abstrakte Möglichkeit, dass einzelne Lizenznehmer von der künftigen Aufgabenerfüllung der Regulierungsbehörde - also den ihr obliegenden vielfältigen Maßnahmen der allgemeinen Marktaufsicht - profitieren könnten, reiche für eine gebührenrechtliche Zurechnung nicht aus, in Betracht komme

insoweit vielmehr nur eine auf die Lizenznehmer als Gruppe bezogene Beitragsregelung (S. 15 des Urteilsumdrucks).

In anderen Branchen, so beispielsweise im Versicherungs- und Bankenwesen, ist es üblich, den Aufwand von Aufsichtsbehörden über Umlagen der auf den betreffenden Märkten tätigen Unternehmen zu finanzieren. Die Regelung des § 72 a TKG orientiert sich an § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Sie steht im Einklang mit Art. 12 der Richtlinie (02/.../EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. EG Nr. L ... S. ...). Danach können Verwaltungsabgaben für Regulierungstätigkeiten zur Ausarbeitung und Durchsetzung des abgeleiteten Rechts und von Verwaltungsbeschlüssen von Unternehmen verlangt werden, die aufgrund einer Allgemeingenehmigung einen Dienst oder ein Netz bereitstellen oder denen ein Nutzungsrecht gewährt wurde. Die Erhebung jährlicher Abgaben zur Finanzierung der Tätigkeiten der Regulierungsbehörden ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weit verbreitet.

Absatz 1

Der Kreis der Beitragspflichtigen ist nicht auf Lizenznehmer beschränkt, sondern bezieht zunächst alle Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mit ein. Maßgebend hierfür ist, dass künftig mit Abschaffung der Einzelgenehmigungen nach der Genehmigungsrichtlinie die Lizenz nicht mehr Voraussetzung für den Marktzutritt ist und damit auch Unternehmen ohne Lizenz, etwa Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, die von der Tätigkeit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post profitieren, in den Kreis der Abgabepflichtigen einzubeziehen sind nach Maßgabe des Artikels 12 der Genehmigungsrichtlinie.

Umgelegt werden können Kosten der Regulierungsbehörde für Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation. Damit werden aus dem Katalog der Ziele der Regulierung in § 2 Abs. 2 TKG und der entsprechenden Aufgaben die Tätigkeiten ausgeklammert, die nur im Allgemeininteresse erfolgen, wie beispielsweise Maßnahmen zur Sicherstellung des Universaldienstes. Das ergibt sich aus den Universaldienstregelungen, insbesondere der Abgabenvorschriften §§ 21 und 22 TKG. In den Beitrag nach § 72a werden des weiteren nicht einbezogen Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung, für die spezielle Gebühren- und Beitragsregelungen im Gesetz vorgesehen sind.

Zu den Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs gehören beispielsweise Maßnahmen der Entgeltregulierung und der Zusammenschaltung. Diese Maßnahmen liegen eindeutig im Interesse der auf dem Markt tätigen Unternehmen, so dass eine "indirekte" Finanzierung (BVerwG 6 C 49/00 S. 14/15 des Urteilsumdrucks) unter dem Aspekt des Gruppennutzens in Betracht kommt. Dies gilt auch für Maßnahmen der Beschlusskammern. Deren Entscheidungen haben über die "Parteien" hinaus Modellcharakter für den gesamten Sektor, was sich auch darin zeigt, dass von dem Recht der Beiladung in großem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs dienen jedoch zugleich dem Allgemeininteresse an vielfältigen, hochwertigen und preisgünstigen Telekommunikationsdienstleistungen. Das Allgemeininteresse an der Erfüllung dieser Aufgaben ist deshalb beitragsmindernd zu berücksichtigen. Wie hoch das Allgemeininteresse zu beziffern ist, wird in der Verordnung festgelegt.

Begünstigt durch diese Maßnahmen der Marktaufsicht und der Marktregulierung sind nicht nur die neuen Marktteilnehmer. Begünstigt ist auch die Deutsche Telekom AG, so dass es gerechtfertigt ist, auch sie zur Zahlung von Beiträgen heranzuziehen. Vorschriften des europäischen Rechtsrahmens und des Gesetzes sind unternehmensneutral ausgestaltet. Selbst dort, wo sie marktbeherrschende Unternehmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs besonderen Verpflichtungen unterwerfen, treffen diese grundsätzlich jedes Unternehmen und nicht nur die Deutsche Telekom AG, die - historisch bedingt - in traditionellen Telekommunikationsmärkten marktbeherrschend ist. Begünstigt ist die Deutsche Telekom aber auch insoweit, als sie in den wichtigsten Auslandsmärkten nur dann tätig sein kann, wenn sie im heimischen Markt einer Regulierung unterfällt.

Absatz 2

Maßstab für die Höhe des jährlichen Beitrags ist der Umsatz des betreffenden Unternehmens im Telekommunikationsbereich. Dieser Maßstab erfüllt die Anforderungen von Art. 12 der Genehmigungsrichtlinie, wonach die Verwaltungsabgaben den einzelnen Unternehmen in einer objektiven, verhältnismäßigen und transparenten Weise auferlegt werden müssen. Erwägungsgrund 31 der Richtlinie erwähnt einen am Umsatz orientierten Verteilungsschlüssel als Beispiel für die Erfüllung dieser Kriterien. Ein am Umsatz orientiertes Verfahren zur Erhebung von Verwal-

tungsabgaben wird bereits in vielen Staaten der Europäischen Union praktiziert, beispielsweise in Großbritannien und in Österreich. Am Umsatz orientierte Beiträge sind auch im deutschen Recht zur Finanzierung von Aufsichtsbehörden üblich, beispielsweise bei der Versicherungs- und der Bankenaufsicht.

Absatz 3

Mit den bisherigen Lizenzgebühren wurden Kosten für die Lizenzerteilung und Kosten für den laufenden Aufwand der Regulierungsbehörde abgedeckt. Wie oben dargelegt wurde, ist eine so weitgehende Regelung nach § 16 TKG nicht möglich. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, werden geleistete oder bislang schon angerechnete Gebühren auf die künftigen Beiträge angerechnet, soweit sie nicht für die Erteilung der Lizenzen geleistet wurden.

Absatz 4

Das Nähere zur Erhebung der Beiträge, insbesondere die Verpflichtung zur Meldung von Umsätzen, die Bildung von Kategorien von Beitragszahlern und die Mindestveranlagung sollen in einer Durchführungsverordnung geregelt werden, die auch Vorschriften zu Zahlungsfristen, Säumniszuschlägen u.ä. enthalten wird. Umsatzkategorien, nach denen der Aufwand den Beitragsverpflichteten jeweils zuzuordnen ist, können gebildet werden. Die Ermächtigung ermöglicht beispielsweise eine differenzierte Behandlung der Marktteilnehmer insoweit, als eine Pauschale bis zu einem gewissen Umsatz ausreicht, um so den Marktgegebenheiten und insbesondere den enormen Unterschieden im Bereich der Marktanteile gerecht zu werden. Ein Verteilungsschlüssel bzw. Beitragsschlüssel kann die Telekommunikationsunternehmen auch nach dem Umfang ihrer Möglichkeiten in verschiedene Klassen einteilen, die Reg TP zu „nutzen“, also Nutzergruppen oder Umsatzklassen zu bilden.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten. Der Anspruch des Kunden auf Auswahl des Netzbetreibers bei jedem Anruf soll ab einem bestimmten Datum geltend gemacht werden können, so dass insofern aus Gründen der Rechtssicherheit ein Datum festgelegt wurde.